

# Geschäftsordnung des Angelverein Schönkirch e. V.

Stand: Februar 2024 (mit Erweiterung TIR Waldnaab im April 2024)

Gemäß § 7 der Satzung des Angelvereins Schönkirch e.V. vom 03.03.2001 (nachfolgend AVS genannt) hat sich der Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben.

Der Vorstand beschließt:

## Zu § 2 der Satzung:

Der Vorstand ist ständig bemüht, neue Gewässer anzupachten oder unter Umständen auch zu kaufen. Bei einem Kauf ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

## Zu § 3 der Satzung:

Der AVS ist Mitglied im „Fischereiverband Oberpfalz e.V.“

## Zu § 4 der Satzung:

Jede Person, die eine Mitgliedschaft beantragt, erkennt die Satzung und die Geschäftsordnung des AVS an. Die Aufnahmegebühr beträgt 100,00 Euro für Erwachsene und 0,00 Euro für Jugendliche.

Der Jahresbeitrag wird auf 42,00 Euro für Erwachsene und 27,00 Euro für Jugendliche festgesetzt.

Jahreskarten gibt es nur für Mitglieder und die Preise für eine Jahreskarte inkl. Gebühren betragen:

Erwachsene alle Angelteiche (60 Angeltage, max. 15 an der Waldnaab bei Falkenberg)	90,00 Euro
Erwachsene nur Angelteiche (40 Angeltage)	70,00 Euro
Jugendliche alle Gewässer (60 Angeltage, max. 15 an der Waldnaab bei Falkenberg)	45,00 Euro
Jahreskarte Tirschenreuther Waldnaab bei Hohenthan (maximal 7 Angeltage)	45,00 Euro

Zusätzlich können von Mitgliedern und Gastanglern Tages-, 3-Tages- und Wochenkarten für unsere Gewässer an unseren Verkaufsstellen und im Internet erwerben.

Der Ilsenbachweiher ist exklusiv für Vereinsmitglieder. Gastanglern steht das Gewässer nicht zur Verfügung.

Die Preise für die Tages- und Wochenkarten sind für Erwachsene und Jugendliche gleich. Beide dürfen zwei Handangeln benutzen und haben auch die gleichen Fanglimits.

Der Angeltag beginnt bei Sonnenaufgang und endet um 23:59 Uhr für Gastangler. Mitglieder dürfen auch Nachtangeln. Gäste nur in Begleitung eines Mitglieds mit gültiger Angelerlaubnis. Allerdings ist bei Datumswechsel auch ein neuer Angeltag einzutragen bzw. eine neue Tageskarte notwendig.

Auf Antrag kann die Mitgliedschaft bei auswärtiger Ausbildung oder Studium sowie bei Wehr- und Ersatzdienst ruhen.

Der Vorstand ist berechtigt, aufgrund der Anzahl der Gewässer eine Mitgliederbegrenzung festzulegen. Eingehende Anträge auf eine Mitgliedschaft sind dann in einer Warteliste zu führen. Aufzunehmende Mitglieder haben den staatlichen Fischereischein vorzulegen.

## Zu § 7 der Satzung:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 dieser Personen anwesend sind.

## **Zu § 10 der Satzung:**

Mitglieder, die 10, 25 oder 50 Jahre im Verein sind, werden in der nächsten Mitgliederversammlung geehrt.

### **Im Weiteren wird Folgendes durch diese Geschäftsordnung geregelt:**

1. Die Anschrift des AVS ist die jeweilige Anschrift des 1. Vorsitzenden.  
Derzeit: Angelverein Schönkirch e.V., Kirchenstr. 16 in 95703 Plößberg.
2. Die Jahresbeiträge werden per SEPA-Basislastschriftmandant durch den Kassenwart mit Angabe einer Mandatsreferenz und Gläubiger-Identifikationsnummer DE39ZZZ00000108586 am 15.01. eingezogen.
3. Die Kosten der Jahreskarten werden per SEPA-Basislastschriftmandant durch den Kassenwart mit Angabe einer Mandatsreferenz und Gläubiger-Identifikationsnummer DE39ZZZ00000108586 nach Ausgabe der Jahreskarte, jedoch spätestens am 31.05., eingezogen. Eine Barzahlung ist hier ebenso möglich.

4. Jedes Mitglied hat im Jahr mindestens 5 Arbeitsstunden zur Gewässerpflege zu leisten. Die Termine für die Arbeitseinsätze werden in den Versammlungen, in der Presse und online rechtzeitig bekannt gegeben.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro festgesetzt. Diese werden jeweils per SEPA-Basislastschriftmandant durch den Kassenwart mit einer Mandatsreferenz und der Gläubiger-Identifikationsnummer DE39ZZZ00000108586 am 01.04. für das vergangene Jahr eingezogen.

Vereinsmitglieder ab 65 Jahren oder mit einem Behindertengrad von mindestens 50% werden von den Arbeitsstunden befreit. Sie sind jedoch eingeladen auch weiterhin den Verein tatkräftig zu unterstützen.

5. Bei Rücklastschriften werden dem Mitglied die jeweiligen Kosten und Gebühren der Banken mit einer zusätzlichen Aufwandschädigung in Höhe von 5,00 Euro belastet.
6. Der AVS führt derzeit 3 Monatsversammlungen im Jahr durch. Wer aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen verhindert ist, hat sich beim Vorstand zu entschuldigen. Die geplanten Termine werden vor der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben und im Vereinskalendar geführt.
7. Weitere Veranstaltungen sind das Fischerfest und der Kameradschaftsabend. Die Termine hierzu werden im Vereinskalendar geführt und bei Änderungen rechtzeitig angekündigt.
8. Alle Vereinsveranstaltungen werden im Vereinskalendar mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung kommuniziert. Aktuelle Termine oder Änderungen werden zudem digital (Messenger-Gruppe, Webseite), über die Schaukästen an den Gewässern und in der örtlichen Presse bekannt gegeben.
9. Das Befischen aller Gewässer während Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen des Vereins ist für die Vereinsmitglieder nicht gestattet.
10. Das Vereinslokal ist der Gasthof „Zur Sonne“, Dorfstr. 16 in 95703 Schönkirch.
11. Die Vereinsgewässer werden für die Zeit vom 01.04. bis 31.10. jedes Jahres für Gastangler freigegeben. Dazu können diese Tages-, 3-Tages- oder Wochenkarten erwerben. Ausgenommen sind Gewässer, welche nur für Vereinsmitglieder freigebenden sind. Dazu gehören derzeit der Ilsenbachweiher und die Waldnaab bei Falkenberg.
12. Die volljährigen Mitglieder sind ermächtigt, Kontrollen an den Gewässern durchzuführen.
13. Alle Angler sind angehalten, regelmäßig die Bestimmungen für die jeweilige Angelkarte zu lesen und sich daran zu halten.
14. Bei Angelbeginn ist das Gewässer und das aktuelle Datum in die jeweilige Fangliste (online oder auf Papier) einzutragen und am Angelplatz mitzuführen. Jeder entnommene Fisch ist unverzüglich in die Fangliste einzutragen. Bei Nichtbeachtung kann die Angelerlaubnis temporär und im Wiederholungsfall dauerhaft eingezogen werden.
15. Die Fanglisten der Tages- und Wochenkarten sind nach Ablauf ausgefüllt in die an den Gewässern aufgestellten Briefkästen einzuwerfen oder online zu melden. Die Fanglisten der Jahreskarten sind nach Ablauf der Angelsaison beim Vorstand abzugeben. Ohne Onlinemeldung oder Abgabe der Papierliste werden keine neuen Angelkarten mehr ausgestellt.
16. Die Angelteiche sind bei geschlossener Eisdecke zur Befischung gesperrt.
17. Der Vorstand kann die Sperrung einzelner Gewässer für bestimmte Zeiten anordnen.

18. Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen *wie z.B. km-Geld, Telefongeld, benötigtes Büromaterial, Briefmarken etc.* soweit diese Ausgaben für Tätigkeiten für den Verein notwendig waren.
19. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich vor der Mitgliederversammlung. Sie wird von zwei Kassenrevisoren durchgeführt. Die Kassenrevisoren werden bei den Wahlen mitgewählt. Die Amtszeit der Kassenrevisoren beträgt zwei Wahlperioden. Sie sind so zu wählen, dass pro Wahl nur Einer gewählt werden muss, während der Zweite noch eine Wahlperiode vor sich hat.
20. Die Gewässerwarte sind für die Lagerung, Pflege und Wartung der Geräte des AVS zuständig. Sie führen eine Bestandsliste.
21. Der AVS schließt eine Haftpflicht-, Rechtsschutz und Unfallversicherung ab.
22. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein sind alle Unterlagen und Gegenstände des AVS zurückzugeben.
23. Zur Dokumentation von Wildschäden können bei Notwendigkeit Wildkameras an den Gewässern aufgestellt werden.
24. Der Verein hält sich an die Bestimmungen der DSGVO und verwendet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung des Geschäftsbetriebs nur im notwendigen Maße und der satzungsgemäßen Bestimmungen.